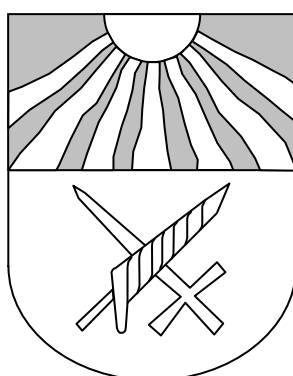


Einwohnergemeinde Lenk



FORSTREGLEMENT

2001

921.1

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 10 vom 25. September 2001)

Die Gemeindeversammlung von Lenk

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1

Die Forstkommision hat folgende Aufgaben:

- a) Sie fördert die Zusammenarbeit der Waldbesitzer im Revier.
- b) Ihr steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Revierförsters zu.
- c) Sie erarbeitet ein Pflichtenheft für den Revierförster. Das Pflichtenheft ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- d) Sie beantragt dem Gemeinderat die Einstellung der nötigen Hilfskräfte.
- e) Sie prüft und genehmigt den jährlichen Arbeitsplan des Försters und die ausgeführten Arbeiten des Forstpersonals.
- f) Sie bestimmt die Verrechnungssätze der Arbeiten für Dritte.
- g) Sie schlichtet Streitigkeiten zwischen Waldeigentümer und Förster.
- h) Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Revierträger übertragen werden.

Zusammensetzung

Art. 2

¹ Die Forstkommision setzt sich aus Vertretern der Waldeigentümer des Reviers zusammen.

² Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk.

³ Der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates ist Mitglied von Amtes wegen.

⁴ Der Revierförster ist Mitglied von Amtes wegen mit beratender Stimme.

⁵ Der zuständige Oberförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er hat beratende Stimme.

Wahl der Mitglieder

Art. 3

¹ Die Versammlung der Waldeigentümer schlägt die Mitglieder dem Gemeinderat zur Wahl vor.

² Die Versammlung der Waldeigentümer wird vom jeweiligen Präsidenten der Forstkommision einberufen und geleitet.

Stimmrecht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Jedes Mitglied der Forstkommision hat eine Stimme.</p> <p>² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichtscheid.</p> <p>³ Die Forstkommision ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
Konstituierung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Konstituierung erfolgt gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Lenk. Sekretär von Amtes wegen ist der Leiter Gemeindebetriebe.</p>
Einberufung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Sitzungen der Forstkommision werden vom Präsidenten einberufen, oder wenn zwei Mitglieder der Forstkommision oder der Gemeinderat es verlangen.</p> <p>² Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.</p>
Amtdauer	<p>Art. 7</p> <p>Die Amtdauer und Amtszeitbeschränkung der Forstkommisionsmitglieder richten sich nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Lenk.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8</p> <p>Das Forstreglement tritt mit der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger in Kraft.</p>

Lenk, 25. September 2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
 Präsident Sekretär i.V.

sig. Hp. Röstli

sig. Th. Bucher

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass dieses Reglement vom 23. August bis 24. September 2001 bei der Gemeindeschreiberei Lenk öffentlich aufgelegt ist.

Lenk, 26. Oktober 2001

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Rieder